

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Sachverständige des HLBS

HV 5960/00

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung HV 31, sofern sich aus dem Nachfolgenden nichts Abweichendes ergibt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Mitgliedschaft im HLBS.

Teil 1: Sachverständigendeckung

A. Allgemeines zum Versicherungsschutz

1. Voraussetzungen

Versicherungsschutz besteht zugunsten der namentlich zu benennenden HLBS-Mitglieder der Fachgruppe Landwirtschaftliche Sachverständige. Die Fachgruppe Landwirtschaftliche Sachverständige umfasst folgende Teilbereiche: Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Weinbau, Fischerei, sowie den Umweltschutz in den vorgenannten Teilbereichen und Hauswirtschaft.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Ergänzend zu § 5 AVB hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Beendigung der Mitgliedschaft im HLBS umgehend, spätestens innerhalb von zwei Wochen, anzuzeigen.

Im Falle der Beendigung wird der Versicherungsvertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf die aktuellen Standardbedingungen und den aktuellen Standardtarif umgestellt. Der Versicherungsnehmer kann der Vertragsänderung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des geänderten Versicherungsscheins durch Erklärung gegenüber dem Versicherer widersprechen. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag zur nächsten Hauptfälligkeit.

B. Risikobeschreibung

1. Versichert ist die freiberufliche gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse, einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter. Zur gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z.B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadensermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.

2. Mitversichert sind Empfehlungen und Beratungen, die seitens des Versicherungsnehmers aufgrund eines/einer von ihm erstatteten Gutachtens/Begutachtung erfolgen. Planungen ohne gutachterliche Feststellungen sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

3. Innerhalb des Teilbereichs Landwirtschaft gilt die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken entsprechend des DHIK-Katalogs 1410 (Stand April 2017) als mitversichert. Nicht versichert ist die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken entsprechend des DHIK-Katalogs 1400 (Stand April 2017)

C. Besondere Bedingung

1. Vorwärtsversicherung

Vor Beendigung des Versicherungsvertrages ist eine Verlängerung der Nachmeldefrist (§ 2 Ziff. 1 AVB) auf 10 Jahre möglich.

Hierfür erfolgt ein Zuschlag von 20 % auf die letztberechnete Jahresnettoprämie.

2. Selbstbehalt

Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart. § 3 Ziff. 6 AVB gilt gestrichen.

Teil 2: Zusatzvereinbarung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobilienbewerter, -berater, -sachverständige, -gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens

Durch entsprechenden Hinweis im Versicherungsschein kann für Sachverständige des HLBS die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobilienbewerter, -berater, -sachverständige, -gutachter mitversichert werden.